



An die
Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal
Stelzhamerstraße 7
8662 Sankt Barbara im Mürztal

Eingangsvermerk der Gemeinde

ANSUCHEN

Förderung zur Nutzung von Alternativenenergien

der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal
gemäß Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2016

Angaben zur (den) antragstellenden Person(en):

VOR- und ZUNAME:

Wohnadresse:

gemeldet seit:

Tel.:

Bankverbindung lautend auf:

IBAN:

Geldinstitut:

Angaben über das FÖRDEROBJEKT :

Objektadresse: 866 St. Barbara i.M.,

Ich beantrage die Gewährung einer Förderung:

- für Stückholzheizungen u. Pelletszentralheizungsöfen/Pellets-Hackschnitzelzentralheizungsanlagen
- für Solaranlagen für Warmwasseraufbereitung für Solaranlagen mit Heizungseinbindung
- die den Einbau einer Wärmepumpe für den Einbau Photovoltaikanlage
-

Sankt Barbara im Mürztal , am

Unterschrift des Antragsteller bzw. des ges. Vertreters:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben angegebenen Daten.

Gemeinderatsbeschluss vom :

Richtlinien über die Förderung zur Nutzung von Alternativenergien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal hat in seiner Sitzung vom 21.04.2016 beschlossen:

Für die Nutzung von Alternativenergien gewährt die Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal nachstehende, einmalige nicht rückzahlbare Direktzuschüsse:

10% der Kosten max. € 370.-, wenn ausführende Firma Sitz in Sankt Barbara

10% der Kosten max. € 300,- wenn auswärtiges Unternehmen

für den Einbau von Stückholzheizungen u. Pelletszentralheizungsöfen/Pellets-Hackschnitzelzentralheizungsanlagen, für Solaranlagen für Warmwasseraufbereitung, für Solaranlagen mit Heizungseinbindung, die den Einbau einer Wärmepumpe und für den Einbau einer Photovoltaikanlage

Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die in der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sowie Bauträger und Genossenschaften, die ein Mehrfamilienwohnhaus errichten. Objekte müssen im Eigentum stehen.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Nachweis des Landes Steiermark über die Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung von vorne angeführten Alternativenergien nach den Richtlinien des Landes Steiermark, ausgenommen davon sind Förderungen von Solaranlagen.

Eine Förderung kann nur bei der Erstinbetriebnahme gewährt werden, für Reparaturen oder sonstigen Umbauten wird kein Zuschuss gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist ein Ansuchen an den Gemeinderat unter Beilage von Fotos und Rechnungen sowie ein positiver Beschluss durch den Gemeinderat.

Anlagen, welche vor Beschlussfassung der novellierten Förderungsrichtlinien errichtet wurden, können nur nach den alten Förderungsbestimmungen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Diese Richtlinien treten mit 21.04.2016 in Kraft. (Ansuchen werden ab 01.01.2016 berücksichtigt!)

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Jochen Jance e.h.